SATZUNG

in der Fassung vom 14.04.2018

VEREIN BEEIDIGTER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER SACHSEN e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen

VEREIN BEEIDIGTER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER SACHSEN e.V.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Wahrung und die Förderung der beruflichen Rechte der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer,
 - die Verfolgung von Verstößen Dritter gegen berufliche und gesetzlich verankerte Rechte der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer,
 - die Pflege eines guten kollegialen und gesellschaftlichen Verhältnisses seiner Mitglieder sowie
 - Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Koordinationszentrale zur Unterstützung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen bei der Suche nach qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern, weiterhin durch Fortbildungsmaßnahmen und Bereitstellung von Informationen für neu beeidigte Kollegen und an Behörden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen. Die Tätigkeit des Vereins selbst ist nicht gewinnorientiert, es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

(1) Mitglied des Vereins kann jeder freiberuflich wirkende, öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer sein, der im Sinne des Sächsischen Dolmetschergesetzes seine Dienste für Behörden unbegrenzt zur Verfügung stellt und dem Ethos des Berufsstandes nicht zuwiderhandelt. (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Empfehlung eines Mitglieds und schriftlichen Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag für jedes Kalenderjahr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Dieser Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme und danach jeweils zum 31. März jedes laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Tritt ein neues Mitglied im Verlauf des Kalenderjahres dem Verein bei, so ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt entsprechend der zum Eintrittszeitpunkt verbleibenden Quartale zu zahlen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Bestellung als Dolmetscher und Übersetzer und den Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird davon nicht berührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und gegen Ziele und Bestrebungen des Vereins vom Vorstand beschlossen werden. Vor der Entscheidung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Funktionsverteilung legt der Vorstand in einer konstituierenden Sitzung fest, wobei es einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister geben muss. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- (2) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von 90 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied zu kooptieren. Das neue Mitglied muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Zwecks des Vereins und nach Weisung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Für Rechtsgeschäfte, die 400 EUR überschreiten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, bei Rechtsgeschäften über 2500 EUR ist die Zustimmung der Mitglieder (einfache Mehrheit) erforderlich. Diese kann auch per E-Mail eingeholt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in dringenden Fällen berechtigt, jeweils allein zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen zu gewähren.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

- (2) Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn Entscheidungen erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist dann verpflichtet, binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Brief oder per E-Mail, wenn ein Vereinsmitglied dies wünscht. Sie soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer und Erörterung derselben,
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und über die Verwendung der Mittel,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich. Sie werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfer prüfen Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied darf ein abwesendes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geführt. Dieser wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 30% der Mitglieder teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist sie zu vertagen.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 12

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Organisation.

Die Satzung wurde am 14.04.2018 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.